

- Manz'sche Hof-Verlags- u. Univ.-Buchh. in Wien.**
Normalien-Sammlung f. den politischen Verwaltungsdienst. 15. Bfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 97—176.) n. 1. —
- S. G. Münchmeyer in Dresden.**
May's, R., illustrierte Werke. 1. Serie. 31. Bfg. 8°. (4. Zl. S. 385—480.) bar —. 30
- Secmann & Co. in Leipzig.**
Neumeister, A., u. E. Häberle: Neubauten. 8. Bd. 3. Hft. Nr. 86. gr. 8°. (29 S. m. Abbildgn.) Subskr.-Pr. n. 1. 25; Einzelpr. n. 1. 80
- Anton Scud in Altona.**
Delsner, G. S.: Die deutsche Webeschule. 8. Aufl. 26. Bfg. gr. 8°. (S. 801—832 m. Fig.) bar n. —. 75
- Otto Spamer in Leipzig.**
Buch der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien. 9. Aufl. 388. u. 389. Bfg. Lex.-8°. (10. Bd. S. 385—416 m. Abbildgn.) à n. —. 20
- Vincentius-Buchhandlung in Nordhausen.**
Universal-Volkslexikon, katholisches, zur Aufklärung u. Belehrung f. jedermann. Hrsg. v. R. Thömes. 29. u. 30. Hft. gr. 8°. (Sp. 1867—2026.) bar à n. —. 25
- Ernst Wasmuth in Berlin.**
Schaefer, C., u. O. Stiehl: Die mustergiltigen Kirchenbauten des Mittelalters in Deutschland. Geometrische u. photograph. Aufnahmen nebst Beispielen der originalen Bemalgn. 9. (Schluss-) Lfg. gr. Fol. (12 Lichtdr.-Taf. m. Text S. 13—49.) In Mappe n. 18. —
- Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**
- Gebrüder Böhm in Rattowitz. 10794**
Jahrbuch für den Oberschlesischen Industriebezirk. II. Jahrg. Geb. 5 M.
- Braun & Schneider in München. 10795**
Scherer, Rätselbuch für Jung und Alt. 4. Aufl. Kart. 2 M.
- Politechnische Buchhandlung R. Schütze in Wittweida. 10795**
Bohlhausen, Berechnung und Ausführung der wichtigsten Flaschenzüge, Winden, Krane und Aufzüge mit besonderer Beachtung der elektrisch betriebenen Hebezeuge. Heft 1 u. 2. à 1 M 10 J.
- R. Eisenschmidt in Berlin. 10793**
Die Bataillonschule. Etwa 2 M.
- Fr. Frommanns Verlag (G. Hauff) in Stuttgart. 10793**
Laffwitz, Fehner. 2. Aufl. 2 M; geb. 2 M 50 J.
- G. Griebisch in Hamm. 10795**
Günther-Lunede, Schredenstage von Peking. 2. u. 3. Aufl. 1 M 50 M.
- Heinemann & Balestier, Limited in London. 10794**
The English Library vol. 209: Parker, The Right of Way. 1 M 60 J.
- Verlagsanstalt Karl Koch-Krauß, Inhaber: Karl Koch in Berlin. 10794**
Ornament. VII. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. 10 M.
- Siemenroth & Troschel in Berlin. 10794**
Falkmann, Die Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. 2. Bfg. 3 M. Seel, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Anhang zum II. Bd. 3 M; geb. 3 M 80 J.
- S. Simonis & Empis in Paris. 10795**
Guilbert, La Vedette. 3 fr. 50 c.
De Téramond, L'Adoration perpétuelle. 3 fr. 50 c.
Pert, Nos amours, nos vices. 3 fr. 50 c.
Guillaume, L'année 1901—1902. 1 fr.
- Deutsche Tageszeitung A.-G. in Berlin. 10795**
Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im deutschen Reich. Semester 5 M.

Nichtamtlicher Teil.

Bücherzoll.

In Nr. 302 d. Bl. ist der Wortlaut der Eingabe mitgeteilt worden, die der Vorstand des Börsenvereins an den Reichstag gerichtet hat, um von dem neuen deutschen Zolltarif den im Entwurf leider eingefetzten Einfuhrzoll auf gebundene Bücher fernzuhalten und dem reichsdeutschen Buchhandel die bisherige Zollfreiheit für Bücher nach Möglichkeit zu wahren. Im weiteren sei heute eine mahnende Stimme aus dem Berufskreise hier zur Kenntnis gebracht, die sich in Nr. 698 der National-Zeitung vom 23. Dezember 1901 in einem längeren Aufsatz an der Spitze des Blattes wie folgt vernehmen läßt:

Während bisher im Deutschen Reich Bücher jeder Art, gleichviel, ob sie gebunden oder ungebunden aus dem Ausland eingeführt werden, zollfrei waren, werden in dem neuen Zolltarif-Entwürfe gebundene Bücher mit einem Zollsaße von 30 M für 100 Kilogramm belegt. Die bezügliche Bestimmung ist so versteckt und so absonderlich formuliert, daß sie vielfach übersehen worden ist.

Nach Nr. 676 des Zolltarif-Entwurfes sind Bücher jeder Art, auch gebunden, zollfrei. Diese Bestimmung wird jedoch durch eine beigefügte Anmerkung nahezu hinfällig, wonach gebundene Bücher, deren Einbände nach ihrer Beschaffenheit einem Zoll von mehr als 24 M für 100 Kilogramm unterliegen, nach diesem Satze zollpflichtig sind, und zwar nicht nur für die Einbände, sondern für die ganzen gebundenen Bücher in ihrem vollen Gewichte. Mehr als 24 M (nach dem ursprünglichen Entwurfe 50 M, nach der Revision des Bundesrates 30 M) Zoll für 100 Kilogramm

haben nach Nr. 671 des Entwurfes alle Einbände zu tragen, die mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet sind.

Daraus ergibt sich, daß nur Bücher, die ganz in Pappe gebunden, bezw. ausschließlich mit Papier überzogen sind, zollfrei bleiben; der geringste Zusatz von Leinwand, sei es auch nur in einem schmalen Rückenstreifen oder in Ecken oder als Titelschild oder als Falz, macht sie zollpflichtig. Da Einbände ohne jeden Zusatz von Leder oder Gespinstware bei der Einfuhr aus dem Auslande so gut wie gar nicht vorkommen, so folgt, daß mit verschwindenden Ausnahmen sämtliche aus dem Auslande eingeführten gebundenen Bücher dem Zollsaße von 30 M für 100 Kilogramm unterliegen müssen.

Begründet wird diese Neuerung von der Reichsregierung damit, daß zwar der deutsche Buchhandel sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Zollfreiheit ausgesprochen habe, daß jedoch aus dem Kreise des Buchdruckergerwerbes Stimmen dahin laut geworden seien, gegenüber denjenigen Ländern, die Erzeugnisse der Buchdruckerei mit Zöllen belegen, in gleicher Weise vorzugehen. Des weiteren werden in der Begründung die wenigen Länder aufgezählt, die jetzt einen Zoll auf Bücher erheben, wobei behauptet wird, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika Bücher, auch ohne Einbände, mit 25 Prozent des Wertes verzollt werden.

Wollte man auf die »Stimmen aus dem Buchdruckergerwerbe« (es werden gewiß nur wenige Stimmchen gewesen sein) Rücksicht nehmen, so hätte man folgerichtig alle Bücher, ohne Unterschied, ob sie gebunden oder ungebunden aus dem Auslande kommen, mit Zoll belegen müssen. Statt dessen